

Erklärung zur Unternehmensführung und Bericht zur Corporate Governance für das Geschäftsjahr 2022

durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Die Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt nach § 289f Handelsgesetzbuch (HGB). Weiterhin wird über die Corporate Governance berichtet. Die nachstehenden Angaben geben den Stand vom 23. März 2023 wieder.

Unternehmensführung

Die Unternehmensführung der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft (FHW) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird hauptsächlich durch das Aktiengesetz und die Bestimmungen der Satzung des Unternehmens sowie darüber hinaus durch den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften praktiziert FHW das zweigliedrige Führungssystem. Dieses ist durch eine konsequente personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng und effizient zusammen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Da FHW über einen Alleinvorstand verfügt, trägt dieser die gesamte Verantwortung für die Geschäftsführung. Er wendet dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters an.

Die Kompetenzen des Vorstands im Innenverhältnis, insbesondere im Hinblick auf die informelle und zustimmende Einbeziehung des Aufsichtsrats in Handlungs- und Entscheidungsprozesse des Unternehmens, regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für FHW wesentlichen Aspekte der Geschäftsführung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich Risikologie und Risikomanagement sowie der Compliance.

Zum engeren Führungsteam und zur ersten Führungsebene des FHW zählte der Vorstand im Berichtszeitraum die Leiterin des Bereichs Geschäftsentwicklung, den Kaufmännischen Bereichsleiter – beide mit Prokura ausgestattet – sowie den Technischen Bereichsleiter, der am 30. Dezember 2022 Prokura erhalten hat. Eine zweite Führungsebene bilden die drei Abteilungs- bzw. Teamleiter.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und darüber hinaus auf der Grundlage des DCGK, soweit nicht von dessen Empfehlungen abgewichen wird, aus.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt den Vorstand, beschließt das Vergütungssystem und setzt die jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für FHW von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat von FHW besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.

Die Grundzüge der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats von FHW sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zusammengefasst. Geregelt sind hier neben den organisatorischen Fragen der Zusammensetzung, Vertretungsregelung, Tagungsintervalle und Dokumentation, insbesondere die Verschwiegenheitspflichten, Interessenkonflikte und Überprüfung der Arbeitseffizienz. Zudem sind in der Geschäftsordnung die Bildung, Zusammensetzung, Zusammenarbeit und Kompetenz von Ausschüssen festgelegt. Ausschüsse bestehen, mit Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen und mit Wirkung ab dem 1 Januar 2022 eingerichteten Prüfungsausschusses, nicht, da eine Ausschussbildung in An-

betrachtet der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, nicht als zweckdienlich erscheint. Der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex folgend ist die Geschäftsordnung auf der Website der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft unter www.fhw-neukoelln.de veröffentlicht.

Corporate Governance

Die Fernheizwerk Neukölln AG (FHW) begrüßt den von der Regierungskommission vorgelegten und zuletzt im April 2022 geänderten DCGK. Gute Unternehmensführung hatte für FHW schon vor der Einführung des Kodex eine hohe Bedeutung. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung, ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken und Nachhaltigkeit sowie eine offene Unternehmenskommunikation bilden dabei unsere Handlungsmaxime. Daher wurden durch den Kodex und seine Anpassungen keine grundlegenden Änderungen bei FHW erforderlich, vielmehr verstehen wir Corporate Governance als stetigen Prozess.

Aktionäre

Neben der Hauptversammlung hat sich das Internet als wesentlicher Kommunikationsweg für eine kontinuierliche und transparente Information der Aktionäre, aber auch der Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit etabliert. Damit entspricht FHW in diesem Punkt den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG). Von den durch dieses Gesetz sowie durch Covid-19-Sonderregelungen geschaffenen Optionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung verstärkt elektronische Medien einzusetzen, hat die Gesellschaft bereits im Jahr 2020, 2021 und 2022 Gebrauch gemacht und eine virtuelle Hauptversammlung durchgeführt.

Unter www.fhw-neukoelln.de stehen die unternehmensrelevanten Informationen zur Verfügung. Dabei handelt es sich neben der Unternehmenspräsentation auch um die Veröffentlichung von Geschäfts- und Halbjahresfinanzberichten sowie unterjährigen Finanzinformationen, Ad-hoc-Mitteilungen, Entsprechenserklärungen zum DCGK, Einladungsbekanntmachungen zu den Hauptversammlungen einschließlich evtl. Gegenanträge sowie die aktuelle Rede des Vorstands zur Hauptversammlung.

Der Vergütungsbericht, der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem und der letzte Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf der Website der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft unter www.fhw-neukoelln.de veröffentlicht.

FHW nimmt für die von ihr ausgegebenen stimmberechtigten Aktien einen organisierten Markt in Anspruch. Die Gesellschaft macht deshalb im Lagebericht mit Bezug auf § 289a HGB u. a. Angaben zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, über direkte und indirekte Beteiligungen, Stimmrechtsfragen und Regelungen zur Bestellung und Abberufung des Vorstands. Der Vorstand macht darüber hinaus gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) der Hauptversammlung einen Erläuternden Bericht bezogen auf den gesamten § 289a HGB zugänglich.

Vorstand

Der Größe und dem Geschäftsumfang der Gesellschaft entsprechend, besteht der Vorstand des Unternehmens aus einer Person. Die Auswahl des Vorstands richtet sich im Interesse einer erfolgreichen Unternehmensführung vor allem aus an beruflichen Erfahrungen in leitenden Funktionen, Kenntnissen in den Geschäftsfeldern der Gesellschaft und persönlicher Kompetenz. Diese Ziele wurden im Geschäftsjahr 2022 und werden auch heute erreicht. Im Interesse der Flexibilität bei der Auswahl des Vorstands soll dagegen von bestimmten Altersgrenzen abgesehen werden. Im Berichtsjahr haben Vorstand und Aufsichtsrat keinen Anlass gesehen, bereits Maßnahmen für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand zu erörtern bzw. zu treffen.

Da der Vorstand nur aus einer Person besteht, wurde durch den Aufsichtsrat die zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auf 0 % bis zum 30. Juni 2022 festgelegt, da zum Zeitpunkt der Festlegung nicht von einem Wechsel im Vorstand, der aus einem Herrn bestand, auszugehen war. Seit dem 15.08.2022 beträgt der Frauenanteil im Vorstand aufgrund eines Wechsels 100 %. Das ist der Stand bis heute.

Der Vorstand hat gemäß § 76 Abs. 4 AktG Zielgrößen für den Frauenanteil in der ersten (zwei Bereichsleiter ab dem 1. März 2022 zusätzlich eine Bereichsleiterin) und zweiten (drei Abteilungs- bzw. Teamleiter) Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Am 30. Juni 2022 sollte der Frauenanteil in der ersten Führungsebene 0 % (da zum Zeitpunkt der Festlegung ein personeller Wechsel nicht absehbar war) und in der zweiten Führungsebene 25 % betragen. Seit dem 1. März 2022 beträgt der Frauenanteil in der ersten Führungsebene

33 %. Die Zielgröße in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands ist aufgrund zu berücksichtigender laufender Anstellungsverträge noch nicht erreicht.

Geschäftsvorgänge, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen, sowie die konkreten Berichts- und Informationspflichten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.

Den Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (Kon-TraG) und des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes (AnSVG) entspricht der Vorstand durch das umfassende Risikomanagement- und Controllingssystem sowie durch die Führung eines Insiderverzeichnisses, in das alle relevanten Personen aufgenommen werden.

Seit 2007 kommt das Unternehmen der Verpflichtung zur Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts nach. Aufgrund entsprechender Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verzichtet das Unternehmen seit 2015 auf die Erstellung von Zwischenmitteilungen. Die Aktionäre der Gesellschaft werden jedoch entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex durch Finanzinformationen zum I. bzw. III. Quartal des Jahres über die aktuelle Geschäftsentwicklung unterrichtet. Für den Jahresabschluss 2022 und dessen Lagebericht wird der Bilanz- bzw. Lageberichtseid abgegeben.

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt im Vergütungsbericht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder die Kapitalseite vertretend durch die Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern des Unternehmens gemäß den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) gewählt werden.

Für die Tätigkeit des Aufsichtsrats wurde eine Geschäftsordnung festgelegt. Hierbei wurden die Anregungen und Empfehlungen des DCGK für eine effiziente und transparente Aufsichtsrats Tätigkeit berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat sich mit der Frage der Anzahl der als unabhängig geltenden Aufsichtsratsmitglieder intensiv befasst. Bereits mit den Aufsichtsratsmitgliedern Frau Dr. Wielgoß, die am 31. August 2022 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist, Herr Feuerherd, der am 22. November 2022 in den Aufsichtsrat eingetreten ist, Herr Scharnweber und Herr Preidt, dessen Aufsichtsratsamt aufgrund seiner Entsendung in den Vorstand zwischenzeitlich ruhte, sind mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Weiterhin sieht der Aufsichtsrat auch Herrn Dr. Rodloff als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied an; aufgrund der langjährigen Erfahrungen

mit der Aufsichtsrats Tätigkeit von Herrn Dr. Rodloff gibt auch dessen mehr als zwölfjährige Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat keinen Anlass, dessen Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Der Aufsichtsrat verfügt zudem über mehrere Mitglieder mit der Sachkompetenz in dem Bereich Rechnungswesen und Controlling.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 hat der Aufsichtsrat den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschuss eingerichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Herren Uwe Scharnweber, Dr. Frank Rodloff und Robert Tomasko, der am 2. Juni 2022 aus dem Aufsichtsrat und aus dem Prüfungsausschuss ausgeschieden ist. Herr Scharnweber verfügt aufgrund seiner Qualifikation und aufgrund seiner früheren langjährigen leitenden Tätigkeit im Bereich Controlling über die erforderliche Fachkunde, Herr Dr. Rodloff ist als Fachanwalt für Steuerrecht ebenfalls mit den Themen Unternehmenssteuerrecht, Bilanzen und Buchführung vertraut und bringt Fachkenntnisse mit. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat der Aufsichtsrat Herrn Uwe Scharnweber bestellt. Ab dem 2. Juni 2022 ist Herr Randolph Dausel Mitglied im Prüfungsausschuss. Herr Dausel verfügt durch seine langjährige Prüfungstätigkeit bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die erforderlichen Fachkenntnisse. Aufgrund der Überschaubarkeit des Unternehmens verzichtet der Aufsichtsrat im Übrigen darauf, Ausschüsse zu bilden.

Im Hinblick auf § 100 Abs. 5 AktG und im Hinblick auf Abschnitt C DCGK hat sich der Aufsichtsrat nachfolgende Ziele für seine zukünftige Zusammensetzung gegeben:

Der Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 4 Abs. 1 DrittelbG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern der Anteilseigner und zwei Mitgliedern der Arbeitnehmer zusammen.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist zu berücksichtigen, dass die Aufsichtsratskandidatinnen und -kandidaten die notwendigen fachlichen Erfahrungen und die Kenntnisse mitbringen, die eine qualifizierte Kontrolle und kompetente Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat gewährleisten. Ziel des Aufsichtsrats ist es ferner, nur Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen, die die nötige Zeit zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats mitbringen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Die folgenden bei der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern bereits angewandten Kriterien sollen auch in der Zukunft beibehalten werden:

- spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollsystemen
- technischer Sachverstand (Erzeugungs- und Verteilungsvorgänge in der Energiebranche)
- Kenntnis des Unternehmens
- Vermeidung von Interessenkonflikten

Da sämtliche Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft ausschließlich in Deutschland stattfinden, kann auf eine internationale Besetzung des Aufsichtsrats verzichtet werden.

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wird besonders darauf geachtet, tatsächliche oder potenzielle wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen.

Des Weiteren ist bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Vielfalt (Diversity) zu berücksichtigen. Bei identischer Qualifikation und Geeignetheit werden künftige Wahlvorschläge an die Hauptversammlung eine gemäß ihrer Beschäftigungsquote im Unternehmen angemessene Einbindung von Frauen enthalten.

Dazu hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße von einem Mitglied als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt, die bis zum 30. Juni 2022 zu erreichen ist. Diese Zielgröße war am 30. Juni 2022 erreicht. Derzeit ist sie nicht erreicht, da nach dem Ausscheiden von Frau Dr. Wielgoß aus dem Aufsichtsrat der Auswahlprozess für ein nachrückendes Aufsichtsratsmitglied dazu führte, dass die freigewordene Position mit einem Herrn besetzt wurde.

Der Aufsichtsrat sieht davon ab, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Eine solche Grenze würde den Aufsichtsrat bzw. die Aktionäre der Gesellschaft unnötig in ihrem Recht einschränken, geeignete und kompetente Aufsichtsratsmitglieder auszuwählen.

Weiterhin sieht der Aufsichtsrat davon ab, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen. Damit möchte sich der Aufsichtsrat die Flexibilität offenhalten, Kandidaten zur Aufsichtsratswahl vorzuschlagen, die aus ihrer zurückliegenden Tätigkeit im Aufsichtsrat große Erfahrungen mit dem Unternehmen haben und sich in ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit bewährt haben.

Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat wird als Bestandteil der auf der Website des Unternehmens veröffentlichten Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder offengelegt.

Die Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung erfolgt im Vergütungsbericht.

Ergänzend zu den vorstehend benannten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat dieser im März 2022 entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex das folgende Kompetenzprofil für das Gesamtgremium beschlossen, das mit der gegebenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats bereits ausgefüllt ist:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, unter Einschluss der Kenntnis der Rechte und Pflichten eines aktienrechtlichen Aufsichtsrats und Vorstands.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen weiterhin in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor (Branche), in dem das Unternehmen tätig ist, mit dem Geschäftsmodell der Gesellschaft sowie mit dem räumlichen und sachlichen Markt, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein.

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

In ihrer Gesamtheit müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats außerdem Kompetenzen in den Bereichen Finanzen und Controlling/Risikomanagement, Strategie und Unternehmenssteuerung und Personalarbeit sowie zu den für das Unternehmen bedeutenden Nachhaltigkeitsfragen aufweisen sowie in persönlicher und fachlicher Hinsicht über die Kompetenz zur effektiven Kontrolle des Vorstands verfügen.

Nach Möglichkeit soll das Gesamtgremium über besondere Kenntnisse in den einzelnen Geschäftsbereichen des Unternehmens in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht verfügen.

Schließlich soll dem Aufsichtsrat nach Möglichkeit eine angemessene Zahl von Mitgliedern angehören, die bereits über Erfahrungen aus zurückliegender Aufsichtsrats Tätigkeit verfügen, sei es in der Gesellschaft oder in anderen Unternehmen.“

Die in diesem Abschnitt „Aufsichtsrat“ genannten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr 2022 und werden auch heute erreicht:

	CHRISTIAN FEUERHERD	DR. FRANK RODLOFF	UWE SCHARNWEBER	STEFAN PREIDT	RANDOLF DAUSEL	FRANK BLACHA
Kenntnis über den räumlichen und sachlichen Markt (Energiebranche)	✓	✓	✓	✓	✓	
Kenntnis über das Geschäftsmodell der Gesellschaft/ Unternehmens	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollsystemen	✓		✓	✓	✓	
Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung			✓		✓	
Kompetenzen im Bereich Finanzen/ Controlling/Risikomanagement	✓	✓	✓	✓	✓	
Kompetenzen im Bereich Unternehmenssteuerung und Strategie	✓		✓	✓	✓	
Kompetenzen im Bereich Personalarbeit	✓	✓				
Kompetenz zur effektiven Kontrolle des Vorstands	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kenntnis der Rechte und Pflichten eines aktienrechtlichen Aufsichtsrat und Vorstands	✓	✓	✓	✓	✓	
Technischer Sachverstand (Erzeugungs- und Verteilungsvorgänge in der Energiebranche)	✓		✓	✓	✓	✓
Vermeidung von Interessenkonflikten	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kompetenz in Nachhaltigkeitsfragen	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anhand eines umfangreichen Fragebogens zur Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats mit Fragen zu den Themen Organisation des Aufsichtsrats und Sitzungsablauf, Informationsversorgung, personelle Voraussetzungen, Selbstverständnis sowie Vergütung des Aufsichtsrats wurde im Dezember 2022 eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats durchgeführt, an der sich mit Ausnahme von Herrn Feuerherd, da er erst am 22. November in den Aufsichtsrat eingetreten war, alle Mitglieder des Aufsichtsrats beteiligt haben. Die Auswertung der Ergebnisse dieser Selbstbeurteilung sollen in der Sitzung des Aufsichtsrats am 30. März 2023 eingehend erörtert werden.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens, einschließlich der Risikolage, sowie über das Risikomanagement und die Compliance. Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern traten nicht auf.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers eingeholt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zum Unternehmen und seinen Organmitgliedern bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen könnten.

Weiterhin hat der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass

- den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird,
- der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und

- der Abschlussprüfer die Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit, der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer nimmt an der Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, in der dieser den durch die Gesellschaft aufgestellten und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss berät und eine Empfehlung an den Aufsichtsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses erarbeitet, teil. Hierzu hat der Abschlussprüfer im Vorfeld mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Prüfungsansatz und die Prüfungsplanung erörtert. Weiterhin nimmt der Abschlussprüfer auch an der Bilanzsitzung des gesamten Aufsichtsrats teil, um auch den Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht Mitglieder im Prüfungsausschuss sind, die Möglichkeit zu geben Fragen zum Abschluss und zur Abschlussprüfung zu stellen. Der Abschlussprüfer berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Compliance Management System

Der Vorstand hat in Absprache mit dem Aufsichtsrat ein Compliance Management System installiert. Verstöße gegen Gesetze und unternehmensinterne Richtlinien werden dem Vorstand unmittelbar zur Kenntnis gebracht.

Außerdem wurde ein externer und unabhängiger Rechtsanwalt zum Ombudsmann bestellt. Er steht internen und externen Hinweisgebenden als Ansprechpartner zur Verfügung. Er unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht und leitet die erhaltenen Informationen anonym und nur mit Zustimmung der hinweisgebenden Person an den Vorstand der Gesellschaft weiter.

Nähere Informationen zu dem installierten Compliance Management System stehen allen Interessierten auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung.

Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2022

Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 08. Dezember 2021 den im Bundesanzeiger vom 20.03.2020 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 16. Dezember 2019 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde, wobei gemäß der Begründung zu Abschnitt G des Kodex dessen Änderungen bei dem bis zum 18. Februar 2022 laufenden Vorstandsvertrag des bis zu diesem Tag amtie-

renden Vorstands nicht zu berücksichtigen waren und auch nicht berücksichtigt wurden. Weiterhin erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 08. Dezember 2021 den im Bundesanzeiger vom 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 28. April 2022 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- DCGK Empfehlungen B.5 und C.2: Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nicht festgelegt.
Begründung: Eine Altersgrenze würde den Aufsichtsrat bzw. die Aktionäre der Gesellschaft unnötig in ihrem Recht einschränken, geeignete und kompetente Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder auszuwählen.
- DCGK Empfehlungen D.2, D.3 und D.5: Mit Ausnahme eines Prüfungsausschusses bildet der Aufsichtsrat keine Ausschüsse.
Begründung: Die Bildung eines Prüfungsausschusses ist für den Aufsichtsrat ab dem 01. Januar 2022 aktienrechtlich vorgegeben. In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung im Übrigen nicht zweckdienlich.
- DCGK Empfehlung F.2: Die Halbjahresfinanzberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.
Begründung: Aus unternehmensorganisatorischen Gründen und im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Neuregelung zur verlängerten Veröffentlichungsfrist für Halbjahresfinanzberichte den Unternehmen gegenüber der früheren Rechtslage eine größere Flexibilität einräumen soll, soll dem Unternehmen die Möglichkeit offenstehen, Halbjahresfinanzberichte auch nach der im Kodex empfohlenen Frist und im Rahmen der gesetzlichen Frist zu veröffentlichen.

- DCGK Empfehlung G.2: Die Vergütungsvereinbarung mit dem Vorstand enthält keine betragsmäßige Höchstgrenze für die fixen und variablen Vergütungsbestandteile.
Begründung: Die fixen und variablen Vergütungsbestandteile sind in ihrer Höhe und prozentualen Aufteilung vertraglich festgelegt.
- DCGK Empfehlung G.10: Dem Vorstandsmitglied wird nicht vorgegeben, variable Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft anzulegen und die Gesellschaft gewährt variable Vergütungsbeträge auch nicht aktienbasiert.
Begründung: Die Gesellschaft sieht es nicht als sachgerecht an, langfristige variable Vergütungsbeträge aktienbasiert zu gewähren, da es auch insoweit dem Vorstand überlassen werden soll, selbst zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft anlegt.

Berlin, den 14. Dezember 2022
Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

CHRISTIAN FEUERHERD	ANNETTE SIERING
Aufsichtsratsvorsitzender	Vorständin

Berlin, den 30. März 2023
Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

CHRISTIAN FEUERHERD	ANNETTE SIERING
Aufsichtsratsvorsitzender	Vorständin